

An die  
Fachgruppen Personenberatung und  
Personenbetreuung  
Fachgruppenobleute  
Bundesausschuss Psychologische Beratung  
Bundesausschuss Ernährungsberatung  
Bundesausschuss Sportwissenschaftliche Beratung

Fachverband Personenberatung und  
Personenbetreuung  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269  
E fv-pb@wko.at  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/Corona/20/KS	3269	23.10.2020

## Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung - COVID-19-MV (3. + 4. Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der steigenden Covid-19-Fälle, hat der Gesundheitsminister die in der Pressekonferenz am Montag, den 19.10.2020 bereits angekündigten Änderungen der Verordnung, betreffend die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden, nunmehr veröffentlicht ([BGBl. II Nr. 455/2020](#) + [BGBl. II Nr. 456/2020](#)). Nachstehend eine auszugsweise Darstellung der aktuellen Lage (Anm.: eine aktuelle, konsolidierte Fassung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verfügbar), wobei einige wichtige Details auch farblich hervorgehoben sind:

**Neuerungen gelten ab Sonntag, den 25.10.2020** (mit einigen Ausnahmen, die extra angeführt werden)! Diese Verordnung ist derzeit befristet mit 31.12.2020.

**Achtung: Die Bestimmung betreffend „ENG ANLIEGEND“ (dh Face Shield geht nicht mehr) gilt ab 07.11.2020!**

### Öffentliche Orte:

Gesetzlich verankert wurde nunmehr wieder:

- a) Betreten öffentlicher Orte im Freien - hier gilt:
  - o **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- b) Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen - hier gilt:
  - o **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
  - o **Maskenpflicht = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.**

### KundInnenkontakt in den Betriebsstätten:

Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten gilt:

- o **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und

- **Maskenpflicht = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.**

Betreiber und ihre MitarbeiterInnen müssen eine Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung immer dann tragen, wenn sie Kundenkontakt haben und wenn keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleisten (z.B. Acrylglascheiben).

#### Ausnahme:

Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand zwischen Kundinnen und Dienstleister nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Bei KundInnenkontakt außerhalb der Betriebsstätten, müssen **am Ort der beruflichen Tätigkeit** folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Einhaltung eines **Mindestabstandes** von 1 Meter, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Die Verpflichtung zum Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** ist nur im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zulässig (sofern nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend).
- Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie z.B. Bilden von festen Teams, Trennwände oder Plexiglaswände.

Erfreulich ist die neue Bestimmung § 9 Abs 3, wonach die Besuche zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen in Alten-, Pflege und Behindertenheimen jedenfalls zu ermöglichen sind.

#### Sport:

Gemäß § 8 der Covid-19-LV ist das **Betreten von Sportstätten** gemäß § 3 Z 11 BStG 2017 ([BGBl. I Nr. 100/2017](#)) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1 und 1a zulässig. Demnach gilt:

- **Abstandspflicht** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
- **Maskenpflicht = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.**

#### Ausnahmen:

1. Maskenpflicht gilt nicht bei der Sportausübung und in Feuchträumen.
2. Abstandspflicht gilt nicht
  - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
  - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
  - bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

#### Veranstaltungen:

Erlaubt sind Veranstaltungen (Keine Bewilligungspflicht bis 250 Personen):

- 1) **mit** zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen,
  - unter **Einhaltung eines Mindestabstandes** von 1 Meter für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen/gemeinsame Besuchergruppe und weiters gilt eine
  - **Maskenpflicht = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.**

*Haftungsausschluss: Obige Rechtsauskunft wurde nach gewissenhafter Prüfung des mitgeteilten Sachverhalts erteilt. Angesichts der derzeitigen Häufung von Anfragen, der personellen Ausnahmesituation sowie dem oftmaligem Fehlen gefestigter Rechtsprechung kann jedoch ausdrücklich keine Haftung übernommen werden.*

Wichtig: Wenn über Indoor 6 Personen / Outdoor 12 Personen, dann gilt:

- **Präventionskonzept** (siehe unten) ist auszuarbeiten und umzusetzen und
- **Anzeigepflicht** bei zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Konzepts.
  - ⇒ **Diese Anzeigepflicht gilt ab 01.11.2020 und ist vorerst befristet mit 22.11.2020.**

Achtung: Für Verabreichen von Speisen und Getränke (Ausnahme: Wasser) gelten Sonderregelungen, die an dieser Stelle nicht gesondert ausgeführt werden.

- 2) **ohne** zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen,
- **Maximal erlaubt sind Indoor 6 Personen / Outdoor 12 Personen**
    - ⇒ **Die Begrenzung gilt vorerst bis 22.11.2020!**
  - unter **Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter** für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen/gemeinsame Besuchergruppe und weiters gilt eine
  - **Maskenpflicht = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung**

Wichtig: In die Personenhöchstzahl nicht eingerechnet werden Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Ebenfalls nicht eingerechnet werden höchstens 6 Minderjährige Kinder oder Minderjährige, denen gegenüber diese Personen eine Aufsichtspflicht wahrnehmen.

**An einem Veranstaltungsort dürfen unter den o.a. Voraussetzungen - 6/12 Personen pro Veranstaltung - auch mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, wenn durch organisatorische Maßnahmen (räumliche / bauliche Trennung; zeitliche Staffelung) eine Durchmischung ausgeschlossen und Infektionsrisiko minimiert wird.**

Wenn aufgrund der **Eigenart der Schulung, Aus- und Fortbildung**

- der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und/oder
- von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende **und eng anliegende** mechanische Schutzvorrichtung,

dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.

**Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.**

### **Maskenpflicht:**

Das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung **gilt nicht**

1. für Kinder bis zum **vollendeten 6. Lebensjahr**,
2. für Personen, denen dies aus **gesundheitlichen Gründen** nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine **nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung** getragen werden.
  - Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht.** Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht, und
3. während der Konsumation von Speisen und Getränken.

**Präventionskonzept:**

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher beinhalten.

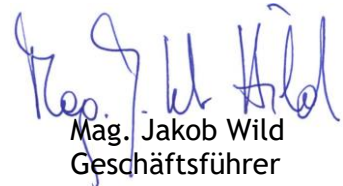
Bitte beachten Sie, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Ampel und deren Auswirkungen, stets die Informationsseite der Wirtschaftskammerorganisation:

[https://www.wko.at/service/corona.html?shorturl=wkoat\\_coronavirus](https://www.wko.at/service/corona.html?shorturl=wkoat_coronavirus)

Freundlichen Grüßen



Andreas Herz, MSc  
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild  
Geschäftsführer